

VORLAGE

zwischen

Romay AG, Gontenschwilerstrasse 5, CH 5727 Oberkulm, Schweiz

- nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet -

und

Muster AG, Hauptstrasse 1, CH 1234 Hausen, Schweiz

- nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet -

wird mit dem Ziel der Sicherung der Qualität der gelieferten Produkte folgendes vereinbart.

Präambel

Diese im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) beschreibt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Sicherung der Qualität aller gelieferten Produkte. In der QSV werden die notwendigen Massnahmen und Regelungen zur Konformität und Zuverlässigkeit der zu liefernden Produkte und Leistungen beschrieben, um die vereinbarte Lieferqualität sicherzustellen, die im Endprodukt erreicht werden muss.

I. Geltungsbereich

A. Produkte

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, die der Lieferant aufgrund der Bestellungen, die der er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Kunden erhält und annimmt. Sie gilt auch für Ersatzteillieferungen der Produkte respektive Unterkomponenten der Produkte.

B. Beschaffenheit

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Kunden vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich vom Muster abweichend ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Kunden unverzüglich schriftlich verständigen.

II. Qualitätssicherung

A. QM System

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, vorzugsweise DIN EN ISO 9001, das es ihm ermöglicht, die in dieser Vereinbarung gestellten Anforderungen zu erfüllen und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Sollte keine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 vorhanden sein, bedarf es eine Sonderzulassung durch den Kunden – verifiziert durch ein Systemaudit beim Lieferanten. Darüber hinausgehende Anforderungen seitens des Kunden werden im Bedarfsfall in einer Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.

B. Vorlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

C. Aufzeichnung, Dokumentation, Muster, Archivierung

Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmassnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte, soweit der Aufwand für die Lagerung von Muster zumutbar ist, übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Kunden im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und der laufenden Herstellung der Produkte in Zusammenhang stehen, müssen mindestens 10 Jahre nach Ablieferung des letzten Produkts archiviert werden.

III. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

A. Überprüfung QM System vor Ort

Der Lieferant wird es dem Kunden in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt II genannten Qualitätssicherungsmassnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird dem Kunden zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Der Lieferant gewährt Einblick in die vorhandenen Qualitätsdokumente und erlaubt die Teilnahme an Qualitätsprüfungen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

B. Nachrichtenpflicht bei Änderungen

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungs-Massnahmen wird der Lieferant den Kunden so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann. Die Prüfung und Entscheidung des Lieferanten sind nachweispflichtig. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

C. Information über Abweichungen

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Kunden hierüber und über geplante Abhilfemassnahmen unverzüglich benachrichtigen.

D. Kennzeichnung

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung fehlerhafter Produkte oder, falls dies unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Massnahmen den Kunden so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

IV. Eingangsprüfung durch den Kunden

A. Unverzügliche Eingangsprüfung

Der Kunde wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äusserlich erkennbare Transportschäden oder äusserlich erkennbare Mängel vorliegen. Eine durch den Kunden definierte, weitergehende Wareneingangsprüfung fällt ebenso unter diese Vereinbarung. Die weitergehenden Prüfungen können durch eine Ausgangsprüfung inklusive Prüfberichten beim Lieferanten erfolgen. Dem Lieferanten sind die Produkthanforderungen, die mittels der Prüfkriterien geprüft werden, mitzuteilen.

B. Unverzügliches Anzeigen von festgestellten Abweichungen

Entdeckt der Kunde bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Kunde später einen Schaden oder Mangel, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

C. Weitere Verpflichtungen

Dem Kunden obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

V. Vertraulichkeit

A. Unterlagen vertraulich zu behandeln

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechend eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Eine Weitergabe von Produktunterlagen an Unterlieferanten erfordert die Zustimmung des Kunden. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende dieser Vereinbarung.

B. Ausschluss Vertraulichkeit

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

VI. Qualitätssicherungsbeauftragter

Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

VIII. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

IX. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt schweizerisches Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
(Kunde: Einkauf / QS-Beauftragte)

Unterschrift
(Lieferant)

Benannte Qualitätssicherungsbeauftragte:

Kunde:

Name: **x**
Funktion/Abt.: Qualitätssicherung (QS)

Tel: +41 62 768 2**xx**
Mobile: +41 xx xxx xx xx
E-Mail: x.xxxx@romay.ch

Lieferant:

Name: Herr **x**
Funktion/Abt.: **x**

Tel: +41 12 345 31 21
Mobile: +41 79 123 45 67
E-Mail: **x**